

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 12

Artikel: Entgegnung auf den Artikel über Gewehrpulver

Autor: E.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Behandlung des Soldaten ist durchwegs eine humane und republikanische. Subjekten wie dem Artikelschreiber in der „Tagwacht“ aber gebührt diese nicht, wohl aber die — Rache. Genug hiervon. Roma locuta est. — Der h Bunde-Rath hat gesprochen — schweigen wir. Zum Schlusse bin ich verpflichtet, dem Herrn Oberstbrigadier Künzli und Stabsmajor Rieter, sowie dem Kommandanten des Westkorps den Dank abzustatten für die gute Aufnahme, die ich bei der Brigade gefunden. Nur durch Mithülfe dieser Herren bin ich im Falle, diesen einlässlichen Rapport abzugeben, den als schulbige Privatarbeit entgegenzunehmen ich meinen Divisionär, Herrn Oberst Rothpletz, hiemit ersuche.

Entgegnung auf den Artikel über Gewehrpulver.

In Nr. 9 der „Schweiz. Militärzeitung“ bringt Hr. Artilleriehauptmann H. Studer unter der Aufschrift

Ueber Gewehrpulver: Bestrebungen und Resultate,

Angaben über die Leistungen eines neuen in Rottweil erstellten Gewehrpulvers R. G. P. im Gegensatz zum schweizerischen Pulver und knüpft hieran einige Reflexionen über die vortheilhafteste Erstellung des Pulvers überhaupt. Es sind vorzugsweise diese Angaben, welche aus einem in der Pulvermühle Rottweil ausgeführten Vergleichsschießen herdatiren und schon früher im letzten Maiheft der „Zeitschrift für Schweiz. Artillerie“ Veröffentlichung gefunden, die uns zu einer kurzen Entgegnung resp. Richtigstellung veranlassen.

Die Art und Weise der Ausführung dieses Vergleichsschießens ist derart, daß die dabei erzielten Resultate nur zum Theil Glaubwürdigkeit verdienen. So wurde z. B. die Präzision auf 500 Meter Entfernung für das schweizerische Pulver im Februar, für das Rottweiler Pulver im März v. J. ermittelt. Für das erstere dienten 30 Schüsse, für letzteres 47 Schüsse, für beide wurden dann aber aus den dichtesten Treffergruppen die Höhen- und Seitenstreuungen für 30 Treffer bestimmt. Es ist einleuchtend, daß bei Anwendung solcher Kunstgriffe der Vergleich für das schweizerische Pulver nur ungünstig ausfallen konnte. Wenn bei Auswahl der Witterungsverhältnisse für das Vergleichsschießen ein ähnliches Verfahren zur Geltung kam, dann wundern wir uns nur noch, daß das schweizerische Pulver aus diesem Vergleich nicht noch ungünstiger hervorging. Daß dies geschehen, dafür spricht der Umstand, daß die für letzteres Pulver ermittelte Streuung das 2½- bis 3½-fache der wirklichen unserer Ordonanzmunition und unsern Waffen zukommenden Streuung beträgt.

Es haben nun auch hieseiße im Verlauf des verflossenen Sommers ziemlich eingehende Versuche mit diesem nämlichen Rottweiler Gewehrpulver statt-

gefunden und wurden dabei die nachverzeichneten Leistungen erzielt:

Geschwindigkeit				
mit normal beschossener Waffe			mit neuer Waffe	
Ladung		größte		größte
Rottw. Pulver	Mittel	Differenz	Mittel	Differenz
3.60 Gr.	434.1 m.	12.5 m.	424.7 m.	30.5 m.
3.7 "	439.5 "	9.5 "	426.3 "	18 "
3.8 "	445.7 "	12 "	426.7 "	22.5 "
3.9 "	— "	— "	430.0 "	27.5 "
Schweizerpulver				
Orbzladg.				
3.65 Gr.	414 "	11.5 "	406 "	11 "

Nach diesem Verhalten stand eine günstigere Präzisionsleistung, als wie sie das schweizerische Pulver aufweist, kaum zu erwarten. Die Erprobung derselben geschah mit 2 Waffen auf die Distanzen 225, 300, 600, 1000 und 1400 Meter mit 3.6 Gr. Rottweiler Pulver und sind den erzielten und nachfolgend angeführten Resultaten die gleichzeitigen Leistungen der schweizerischen Munition mit den gleichen Waffen und auf die nämlichen Distanzen gegenübergestellt:

Patronen						
Distanz	mit 3.60 Gr. Pulver von Rottweil		mit Orbzladg. Schweiz. Pulver			
	Treffer	Streuung nach	Treffer	Streuung nach		
%	Höhe	Seite	%	Höhe	Seite	
225 m.	100	9.0 cm.	8.0 cm.	100	6.5 cm.	6.0 cm.
300 "	100	13.5 "	10 "	100	9 "	8 "
600 "	100	36.5 "	20 "	100	19.5 "	14 "
1000 "	93	140 "	63 "	98	61 "	43 "
1400 "	54	392 "	118 "	85	187 "	114 "

Diese Zahlen bedürfen keines weitem Commentars. Sie bestätigen aber vollkommen die schon früher mehrfach gemachte Beobachtung, wonach eckige Pulver, besonders solche mit größerer Kraftäugerung, ungleich ungünstigere Präzisionsverhältnisse ergeben, als unser dormaliges Rundkornpulver. Auch eine zu erwartende größere Treffwahrscheinlichkeit auf entferntere Distanzen bei Anwendung kräftigern Pulvers hat sich nicht bestätigt.

Es ist noch beizufügen, daß schon die Ladung 3.60 Gr. Rottweiler Pulver das öftere Vorkommen von Bodenrissen in unsern Randzündungspatronen veranlaßt, dem nur durch eine Verstärkung des Hülsenmaterials begegnet werden kann, wodurch aber hinwieder das Vorkommen von Versagern begünstigt wird.

Auch der Rückstoß wurde beim Rottweiler Produkt als ganz erheblich stärker constatirt, ein Umstand, der für den Schützen nicht angenehm, und auch nicht zur Steigerung der Trefffähigkeit dient.

Kurz zusammengefaßt, können wir als wirkliche Leistung der sog. siegreichen Marke R. G. P. gegenüber dem schweizerischen Pulver constatiren:

- eine bei gleichem Ladungsgewicht um 20 bis 25 m. größere Anfangsgeschwindigkeit,
- eine um 30 bis 90 Prozent größere Streuung und vermehrter Rückstoß.

Wenn der Verfasser glaubt, daß das weiter verbesserte Gewehrpulver von Rottweil demnächst Anfangsgeschwindigkeiten von über 500 Meter ergeben wird, so gehen wir mit ihm darin einig, daß unsere jetzige Waffe für ein solch' vortreffliches Pulver nicht

taugt und die passende Waffe dafür erst noch konstruirt werden muß, und wünschen wir seinen dahinzielenden Vorschlägen allen Erfolg.

Ohne erst diese Anregung abzuwarten, kommt in der Schweiz schon seit circa 2 Jahren für die Infanteriegeschosse ausschließlich Hartblei zur Verwendung und zwar wie wir glauben mit Erfolg, trotzdem die unserer Munition zukommende Geschossgeschwindigkeit noch weit hinter 500 m. zurücksteht.

Was seine übrigen Reflexionen, die Fabrikation des Pulvers anbelangend, betrifft, können dieselben leider durchaus nicht den Anspruch auf Neuheit machen.

Wir wollen ihm auch nicht vorenthalten, daß in einem Theil der schweizerischen Pulvermühlen die Bearbeitung des Pulversatzes mittelst schwerer Läuser schon seit Jahren in Gang. Die Körnung mittelst Walzen ist, trotzdem solche Einrichtungen auch in der Schweiz existiren, für unser rundes Gewehrpulver kaum anwendbar.

Thun, den 9. März 1881.

E. S.

Eidgenossenschaft.

— (Entschädigungen.) Der Bundesrath hat sieben Rekruten von Einsiedeln, welche bei der letztjährigen Rekrutenschule in Zürich vom Typhus befallen wurden und zu Hause verpflegt werden mußten, eine Gesamtsumme von Fr. 1209. 80 zugewendet. Es wird nämlich Jedem während der Krankheitszeit ein Tageslohn von 80 Cts. und für Verpflegung täglich Fr. 2. 50 vergütet. Da wo andere Familienglieder in Folge dieser Krankheit infizirt wurden, kam ein weiterer Beitrag von Fr. 100 zur Verwendung.

— (Die Bottschaft betreffend die Uebungen der Landwehr.) (Schluß.)

Für die annähernde Feststellung der aus diesen Kursen erwachsenden Kosten stellen wir auf folgende Erhebungen ab:

1. Infanterie.

Stärke eines Bataillons ohne Plonniere	724 Mann,
Bataillonsstab (abzögl. 1 Arzt, 1 Plonniere-Unteroffizier, 7 Train-soldaten, 2 Wärter und 13 Träger)	10 "
Stärke eines Bataillons	734 Mann mal 106 = 77,804 Mann.

Davon gehen ab:

1. Abwesenheit, nach Art. 2 der Militärorganisations-Befehle, Nichtzurückkommende und vor Untersuchungskommission zu Stellende, 15% = 11,674 "
- 66,130 Mann.
2. Die drei letzten Jahrgänge 3 mal 5510 = 16,530 "

bleiben 49,600 Mann.

oder per Bataillon $\frac{49,600}{106}$ rund 465 Mann.

Von diesen 49,600 Mann sind Cadres:

Etab	10	} = 125 mal 106 = 13,250 "
4 Kompagnien mit 115		
bleiben Mannschaft		36,350 Mann.

Davon kommen jährlich in Dienst:

$\frac{1}{4}$ Cadres	3310,
$\frac{1}{4}$ Mannschaft	9087 oder rund 12,400 "

Die Tageskosten, zu Fr. 3. 50 für die Cadres und zu Fr. 2. 50 für die Mannschaft berechnet, ergeben bei zwei Tagen Cadres-Vorkurs und sieben Tagen für die gesamte Mannschaft folgende Zahlen (inkl. Einrückungs- und Entlassungstag):

Cadres 3310 à 3 Tage mal Fr. 3. 50	Fr. 34,755. —
Cadres und Mannschaft 12,400 à 7 Tage mal Fr. 2. 50	" 217,000. —
	Fr. 251,755. —

Mit Einführung der Wiederholungskurse beabsichtigen wir zur möglichsten Entlastung des Budget, wie bereits oben angedeutet, nicht nur wie bisher den ältesten, sondern noch zwei weitere Jahrgänge aller Bataillone von der Schießpflicht zu erheben; ferner fallen bei dieser Budgetreduktion diejenigen Mannschaften außer Betracht, welche zu den Wiederholungskursen einrücken.

Die zwei weiteren Jahrgänge aller Bataillone betragen (2 mal 5510)	11,020 Mann,
die zum Wiederholungskurs einberufenen	12,400 "
	23,420 Mann.

Nehmen wir an, daß von diesen 23,420 Mann die eine Hälfte in den Schützengesellschaften und die andere Hälfte in freiwilligen Vereinen ihrer Schießpflicht ein Genüge leisten (für erstere beträgt die Munitionsvergütung Fr. 3, für letztere Fr. 1. 80, im Mittel Fr. 2. 40), so reduziert sich die vorerwähnte Summe von

	Fr. 251,755. —
um den Betrag der diesen 23,420 Mann zu leistenden Munitionsvergütung (23,420 mal Fr. 2. 40)	" 56,208. —
	Fr. 195,547. —

Hievon fallen ferner in Abzug die Kosten der jährlichen Landwehrinspektionen mit

"	2,000. —
---	----------

so daß sich die Kosten für die projektirten Wiederholungskurse der Landwehr-Infanterie belaufen werden auf

"	193,547. —
---	------------

2. Artillerie.

Von der Artillerie soll jährlich ebenfalls $\frac{1}{4}$ zu sechstägigen Wiederholungskursen einberufen werden. Die Stärke der Einheiten und die daherigen Kosten werden betragen:

2 Feldbatterien à 150 Mann = 300 Mann à (6 Dienst-, 3 Einrückungs-, Organisations- und Entlassungstage) 9 Tage mal Fr. 6. 80 =	Fr. 18,360. —
4 Positionskompagnien à 80 Mann mal 9 Tage à Fr. 5. 50 =	" 15,840. —
Pferdemiethe:	
180 Pferde à 8 Tage à Fr. 2. 80 =	" 4,032. —
	Fr. 38,232. —

Je das vierte Jahr werden sich diese Kosten um ca. Fr. 4000 weniger hoch belaufen, weil in einem Jahre nur drei statt vier Positionskompagnien in Dienst zu berufen sind.

3. Gente.

Das Cadre eines Gentebataillons, mit Einschluß derjenigen der Infanterie-Plonniere und zuzüglich der Ofiziere und der nöthigen Wärter und Lambouren, bezieht sich auf 22 Ofiziere und 115 Unteroffiziere, so daß nach Abzug von 15% Nichtzurückkommenden alljährlich 240 Mann an den Uebungen theilnehmen dürfen. Der Einheitspreis per Mann in solcher Zusammensetzung des Detachements muß auf Fr. 4. 50 angesetzt werden.

240 Mann Cadres à 8 Tage mal Fr. 4. 50 = Fr. 8640.

Rekapitulation.

Infanterie	Fr. 193,547
Artillerie	" 38,232
Gente	" 8,640
	Summa Fr. 240,419

Zum Schluß beehren wir uns, Ihnen folgenden Gesegentwurf zur Genehmigung vorzulegen, und benutzen den Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. Februar 1881.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

D r o z.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h e ß.